

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. November 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, die Folgen des Vollzugs der unter Ziffer 2. des Bescheides enthaltenen Abschiebungsanordnung nach Frankreich rückgängig zu machen und auf den Antrag der Klägerin vom 6. August 2008 in eigener Zuständigkeit ein Asylverfahren durchzuführen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Die am 9. Januar 1974 in A███ geborene Klägerin ist srilankische Staatsangehörige mit tamilischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste erstmals am 18. Mai 2007 mit einem von der deutschen Botschaft in Colombo auf den Namen P███ ausgestellten Schengen-Visum, gültig vom 18. Mai 2007 bis 1. Juni 2007, in das Bundesgebiet ein.

Am 23. Mai 2007 fuhr die Klägerin nach Frankreich, wo sie - noch während der Gültigkeit des Visums - am 25. Mai 2007 unter dem Namen P███ einen Asylantrag stellte. Später kehrte die Klägerin nach Deutschland zurück und beantragte in Düsseldorf am 29. April 2008 unter dem Namen P███ ebenfalls Asyl. Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) bezeichnete sie sich als ledig; auf die Frage nach Personalpapieren antwortete sie, in Sri Lanka nur eine Identitätskarte gehabt zu haben, die sie bei ihrer Mutter in A███ gelassen habe; einen Reisepass habe sie nie besessen

Mit Bescheid vom 16. Juni 2008 lehnte das Bundesamt den Asylantrag wegen der zuvor in Frankreich erfolgten Asylbeantragung gemäß § 27a AsylVfG als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Frankreich an. Klage wurde gegen diesen Bescheid nicht erhoben; er ist bestandskräftig.

Am 8. Juli 2008 beantragte der srilankische Staatsangehörige J███, wohnhaft in Bremen, bei dem Verwaltungsgericht Aachen, der zuständigen Ausländerbehörde des Landrates des Kreises Heinsberg die für den 10. Juli 2008 vorgesehene Abschiebung der Klägerin nach Frankreich im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen. Zur Begründung führte er aus, er sei der Ehemann der Klägerin und im Besitz einer

humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Sie hätten bereits im Jahr 2005 in Sri Lanka geheiratet. Als Beleg fügte er eine srilankische Heiratsurkunde bei.

Mit Beschluss vom 9. Juli 2008 (9 L 315/08) lehnte das VG Aachen den Abschiebungsschutzantrag ab. Auf die Beschwerde des Herrn [REDACTED] untersagte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit „Hängebeschluss“ vom 10. Juli 2008 der Ausländerbehörde „vorläufig bis zur endgültigen Entscheidung des Senats, die Ehefrau des Antragstellers abzuschieben, um eine den Erfordernissen des Art. 6 und Art. 19 Abs. 4 GG genügende Prüfung der Sach- und Rechtslage zu ermöglichen“. Zu dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Beschlusses war die Abschiebung der Klägerin auf dem Luftweg jedoch bereits vollzogen. Zwei Tage später holte Herr [REDACTED] seine Frau in Paris ab und kehrte mit ihr zusammen nach Deutschland zurück. Mit Beschluss vom 12. November 2008 wies das OVG NRW die Beschwerde gegen den ausländerrechtlichen Abschiebungsschutz versagenden Beschluss des VG Aachen zurück.

Zuvor, am 6. August 2008, hatte die Klägerin in Düsseldorf erneut einen Asylantrag gestellt. Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt gab sie u.a. an: Nach der ersten Einreise sei sie nicht in Deutschland geblieben, weil Verwandte ihr geraten hätten, den Asylantrag in Frankreich zu stellen. Ihr richtiger Mädchenname sei „[REDACTED]“; hierzu überreichte sie eine auf diesen Namen lautende srilankische Identitätskarte.

Mit Bundesamtsbescheid vom 5. November 2008, an den damaligen Bevollmächtigten zur Post gegeben am 21. Januar 2009, lehnte die Beklagte den erneuten Antrag der Klägerin auf Durchführung eines Asylverfahrens ab und ordnete wiederum die Abschiebung nach Frankreich an. Zur Begründung führte sie aus: Auf Grund des dort bereits gestellten Asylantrags sei Frankreich für die Bearbeitung zuständig. Die französischen Behörden hätten ihre Zuständigkeit erklärt. Wiederaufnahmegründe betreffend das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren lägen nicht vor. Außergewöhnliche humanitäre Umstände, die sie veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht auszuüben, seien nicht ersichtlich. Das Vorbringen der Klägerin, nun bei dem Ehemann in Deutschland leben zu wollen, führe zu keiner anderen Bewertung. Insoweit werde auf die Ausführungen des Kreises Heinsberg vom 19. September 2008 (richtig: 19. August 2008) im ausländerrechtlichen Verfahren gegenüber dem OVG NRW verwiesen. Daher werde der Asylantrag in Deutschland nicht materiell geprüft. In dem erwähnten Schriftsatz der Ausländerbehörde des Kreises Heinsberg heißt es u.a., dass hier scheinbar versucht werde, eine Familienzusammenführung, die nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen möglicherweise versagt werden könne, im Rahmen eines Asylverfahrens durch die Schaffung von Fakten herbeizuführen.

Die Klägerin hat am 29. Januar 2009 Klage erhoben. Zugleich hat sie im Hinblick auf die bevorstehende Abschiebung einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt und sich zu dessen Begründung auf ihre Schwangerschaft berufen, die vom Bundesamt bei der Entscheidung über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts als humanitärer Belang zu berücksichtigen sei. Mit Beschluss vom 30. Januar 2009 (18 L 106/09.A) hat

das Gericht den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt. Am selben Tag ist die Klägerin nach Frankreich abgeschoben worden.

Am 1. Mai 2009 ist in Frankreich der Sohn J. [REDACTED] der Klägerin geboren worden.

Zur Klagebegründung trägt die Klägerin im Wesentlichen vor: Im Hinblick auf die Einreise mit einem von der deutschen Botschaft ausgestellten Visum sei die Beklagte für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Jedenfalls bestehe ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Selbsteintrittsrecht. Insoweit habe die Beklagte ihre familiäre Situation nicht hinreichend berücksichtigt. Die inzwischen erfolgte Abschiebung und negative Beendigung des Asylverfahrens in Frankreich ließen das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen. Es sei nicht nachzuvollziehen, weshalb die Asylentscheidung eines unzuständigen Staates für sie bindend sein solle. Da die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nur Mindeststandards vorgäben, es also in Europa kein einheitliches Asylverfahren gebe, müsse ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, den Asylantrag durch die zuständige Stelle prüfen zu lassen.

Die Klägerin, für die in der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2009 niemand erschienen ist, hat schriftsätzlich sinngemäß beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. November 2008 zu verpflichten, die Folgen des Vollzugs der Abschiebungsanordnung nach Frankreich rückgängig zu machen und in eigener Zuständigkeit ein Asylverfahren durchzuführen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor: Das Vorhandensein des Visum könne keine Berücksichtigung finden. Denn dabei handele es sich um ein Zuständigkeitskriterium, das im Zeitpunkt der ersten Asylantragstellung geprüft werde. Dies sei hier in Frankreich im Jahr 2007 der Fall gewesen. Die von Deutschland betriebenen Verfahren seien Wiederaufnahmeverfahren, die nicht unter die Kriterien fielen, da bereits in Frankreich ein Asylantrag gestellt worden sei und das Verfahren dort wieder aufgenommen werden solle. Die humanitäre Klausel sei ebenfalls nicht einschlägig. Insofern werde auf den Bundesamtsbescheid sowie auf die Stellungnahme des Kreises Heinsberg an das OVG NRW im ausländerrechtlichen Verfahren verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakten des Klageverfahrens, des zugehörigen Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes 18 L 106/09.A und des ausländerrechtlichen Abschiebungsschutzverfahrens VG Aachen 9 L 315/08, ferner auf den Inhalt der beigezogenen Bundesamtsakten und der ebenfalls beigezogenen Ausländerakten des Landrates des Kreises Heinsberg.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht konnte über die Klage entscheiden, obwohl im Termin zur mündlichen Verhandlung am 10. Dezember 2009 für die Klägerin niemand erschienen ist. Die Klägerin ist über ihre Prozessbevollmächtigte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO). Ihr persönliches Erscheinen war nicht angeordnet. Wegen der am Verhandlungstag telefonisch mitgeteilten Erkrankung der Prozessbevollmächtigten ist kein Terminverlegungsantrag gestellt worden.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Durch die Abschiebung der Klägerin und Durchführung des Asylverfahrens in Frankreich ist nicht das Rechtsschutzinteresse entfallen. Der Vollzug eines Verwaltungsaktes führt nur dann zu seiner Erledigung (und damit zum Wegfall des Rechtsschutzinteresses), wenn er nicht mehr rückgängig gemacht werden kann (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Hier hat die Beklagte jedoch die Möglichkeit, die Klägerin nach Deutschland zurückzuführen. Das Rechtsschutzinteresse wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass das Asylverfahren in Frankreich durchgeführt worden ist. Zum einen haben die humanitären Belange, um deren Verwirklichung es im vorliegenden Verfahren geht, dadurch ihr Gewicht nicht verloren. Die Klägerin hat nach wie vor ein Interesse daran, als - erfolglose - Asylbewerberin bei ihrem Ehemann in Deutschland zu leben, solange ihr asylrechtlich begründeter Aufenthalt nicht durch freiwillige oder zwangsweise Rückkehr nach Sri Lanka beendet wird. Zum anderen steht jede vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens durchgeführte Abschiebung unter dem Vorbehalt ihrer Rückgängigmachung für den Fall, dass die Klage Erfolg hat. Insoweit erfolgt die Abschiebung immer auf Risiko der Behörde. In Dublin-II-Verfahren gilt nichts anderes. Im Gegenteil ist gerade hier wegen des grundsätzlichen Ausschlusses vorläufigen Rechtsschutzes (§ 34a Abs. 2 AsylVfG) die Gewährung effektiven Rechtsschutzes im Hauptsacheverfahren durch Art. 19 Abs. 4 GG zwingend - das heißt unabhängig vom Fortgang des Asylverfahrens im Wiederaufnahmestaat - geboten. Würde der regelmäßige Lauf der Dinge, dass nämlich nach erfolgter Abschiebung der Wiederaufnahmestaat das Asylverfahren fortführt, zur Unzulässigkeit der Klage führen, hätte dies zur Folge, dass dem Asylbewerber im Dublin-II-Verfahren gar kein Rechtsschutz mehr zur Verfügung stünde. Vor diesem Hintergrund reicht für die Bejahung des Rechtsschutzinteresses die Möglichkeit aus, dass die deutschen Behörden zu einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung über den Asylantrag kommen.

Die Klägerin ist auch gemäß § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Sie kann geltend machen, durch die Versagung der materiellen Prüfung ihres Asylantrags in Deutschland und die Anordnung der Abschiebung nach Frankreich in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die

Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin-II-VO), sind nicht allein im öffentlichen Interesse geschaffen worden und verbürgen dem Asylbewerber ein subjektives Recht auf Beachtung der

Zuständigkeitskriterien bzw. auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO). Dies folgt unmittelbar aus Art. 20 Abs. 1 Buchst. e) Dublin-II-VO, der bestimmt, dass gegen die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid vom 5. November 2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Diese hat einen Anspruch darauf, dass das Bundesamt ihren Asylantrag materiell prüft.

Als die Klägerin erstmals einen Asylantrag stellte (am 25. Mai 2007 in Frankreich), war Deutschland für dessen Prüfung originär zuständig. Gemäß Art. 5 Abs. 2 Dublin-II-VO wird bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Asylbewerber seinen Antrag zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt. Zu diesem Zeitpunkt war im Fall der Klägerin das Zuständigkeitskriterium des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO einschlägig. Diese Vorschrift lautet: Besitzt der Asylbewerber ein gültiges Visum (wie hier im Zeitpunkt der Asylbeantragung die Klägerin), so ist der Mitgliedstaat, der das Visum erteilt hat (hier Deutschland), für die Prüfung des Asylantrags zuständig, es sei denn, dass das Visum in Vertretung oder mit schriftlicher Zustimmung eines anderen Mitgliedstaats erteilt wurde (was hier nicht der Fall ist).

Allerdings steht einer Verpflichtung der Beklagten, auf den Folgeantrag der Klägerin das Asylverfahren durchzuführen, die Bestandskraft des Bescheides vom 16. Juni 2008 entgegen, mit dem der Erstantrag wegen der vermeintlichen Zuständigkeit Frankreichs gemäß § 27a AsylVfG als unzulässig abgelehnt worden ist. Insoweit hat die Klägerin lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über das Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG. Ein solches Wiederaufgreifen im Ermessenswege ist nicht durch § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, wonach ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen, gesperrt. Denn es geht hier nicht, wie von der genannten Vorschrift vorausgesetzt, um die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags, sondern um die erstmalige materielle Prüfung des Asylbegehrens der Klägerin im Bundesgebiet. Auch § 72a AsylVfG steht einem Wiederaufgreifen nicht entgegen. Denn diese Vorschrift bindet ein Wiederaufgreifen nur in dem Fall an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, dass der Asylbewerber nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten, im Bundesgebiet einen Asylantrag (sog. Zweit Antrag) stellt. Die Klägerin hat indessen nicht nach, sondern vor Beendigung ihres Asylverfahrens in Frankreich in Deutschland Asyl beantragt. Daher hätte die Beklagte auf den erneuten Asylantrag über ein Wiederaufgreifen entscheiden und dabei als wesentlichen Ermessensgesichtspunkt die Rechtswidrigkeit des Erstbescheides berücksichtigen müssen. Dies ist ersichtlich nicht geschehen. Die Beklagte bestreitet vielmehr, für die Durchführung des Asylverfahrens originär zuständig gewesen zu sein. Schon aus diesem Grund ist der

streitgegenständliche Bescheid rechtswidrig. Da indessen nicht von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen ist, die Beklagte also nicht wegen ihrer sich aus dem Visum ergebenden ursprünglichen Zuständigkeit das Verfahren wiederaufgreifen muss, lässt sich das Klagebegehren, soweit es über eine Verpflichtung zur ermessensfehlerfreien Entscheidung hinaus auf ein Wiederaufgreifen und die Durchführung des Asylverfahrens im Bundesgebiet gerichtet ist, hierauf nicht stützen.

Allerdings ergibt sich ein derartiger Anspruch der Klägerin aus § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO. Die dem Erstbescheid zu Grunde liegende Sachlage hat sich nachträglich dadurch zugunsten der Klägerin geändert, dass sie schwanger geworden ist und am 1. Mai 2009 ihren Sohn geboren hat. Durch die Schwangerschaft und die Geburt des Kindes sind die Voraussetzungen für einen Selbsteintritt der Beklagten auf der Grundlage der humanitären Klausel des Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO erfüllt. Diese Änderung der Sach- und Rechtslage ist vom Gericht im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen. Die Schwangerschaft bestand ausweislich der zur Gerichtsakte gereichten Kopien aus dem Mutterpass bereits im Zeitpunkt der Bekanntgabe des streitgegenständlichen Bescheides vom 5. November 2008. Die Geburt erfolgte zwar erst nach Klageerhebung; sie ist aber gleichwohl in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, weil gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist.

Aus der geänderten Sach- und Rechtslage folgt eine Verpflichtung der Beklagten zum Selbsteintritt. Das in Art. 3 Abs. 2 geregelte Selbsteintrittsrecht soll den Staaten beim Umgang mit den Zuständigkeitskriterien der Verordnung eine gewisse Flexibilität ermöglichen. Nach den Vorstellungen des Ordnungsgebers soll jeder Staat das Recht behalten, aus politischen, humanitären oder praktischen Gründen bei ihm gestellte Asylanträge selbst zu prüfen. Damit handelt es sich bei Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO nicht um eine rein verfahrensrechtliche Vorschrift, sondern um ein Instrumentarium, das im Zusammenhang mit der humanitären Klausel des Art. 15 Dublin-II-VO zu sehen ist und somit materiellen Gehalt hat.

Vgl. Hruschka, Humanitäre Lösungen in Dublin-Verfahren, Asylmagazin 7-8/2009

Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Asylbewerber eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Verordnung und übernimmt die mit der Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen (Satz 2 der Vorschrift). Dieses Selbsteintrittsrecht ist das korrespondierende Instrument zu der humanitären Klausel des Art. 15 Dublin-II-VO. Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Dublin-II-VO kann jeder Mitgliedstaat aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, Familienmitglieder und andere abhängige Familienangehörige zusammenführen, auch wenn er dafür nach den Kriterien dieser Verordnung nicht zuständig ist. Weitergehend bestimmt Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO, dass die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen die betroffene Person wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen

Kindes, einer schweren Krankheit, einer ernsthaften Behinderung oder hohen Alters auf die Unterstützung der anderen Person angewiesen ist, **im Regelfall** entscheiden, den Asylbewerber und den anderen Familienangehörigen, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, nicht zu trennen bzw. sie zusammenzuführen, sofern die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat.

Hiervon ausgehend hätte das Bundesamt durch Selbsteintritt verhindern müssen, dass die Klägerin nach Frankreich abgeschoben wird. Die Klägerin war (wegen der Schwangerschaft) bzw. ist (wegen des neugeborenen Kindes) auf Unterstützung durch ihren Ehemann angewiesen. Die Ehe hat auch bereits in Sri Lanka bestanden. Damit ist der Regelfall gegeben, in welchem der Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, nach den Vorstellungen des Ordnungsgebers von der Möglichkeit des Selbsteintritts Gebrauch machen soll. Besondere Umstände, aus denen sich hier eine Ausnahme von dieser Regel ergeben könnte, sind nicht erkennbar. Sie lassen sich insbesondere nicht dem Schriftsatz der Ausländerbehörde des Kreises Heinsberg an das OVG NRW vom 19. August 2008, auf den die Beklagte sich beruft, entnehmen. Soweit dort Zweifel am Bestand einer schutzwürdigen Ehe geäußert werden, hält das Gericht dies nicht für tragfähig bzw. durch die weitere Entwicklung des Falles für widerlegt. Zutreffend ist freilich, dass die Klägerin im Asylverfahren eine Familienzusammenführung erstrebt, die sie nach ausländerrechtlichen Vorschriften wohl nicht erreichen könnte. Dies ist indessen keine atypische Situation, sondern genau die Interessenlage, die von Art. 15 Dublin-II-VO aufgegriffen und einer Regelung zu Gunsten des Asylbewerbers zugeführt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Art. 15 Dublin-II-VO keinen dauerhaften Familiennachzug ermöglicht, sondern nur eine auf die Dauer des Asylverfahrens beschränkte Zusammenführung ermöglicht. Ferner fällt hier zu Gunsten der Klägerin ins Gewicht, dass Deutschland, wie oben dargelegt, nach Art. 9 Abs. 2 Dublin-II-VO ohnehin originär zuständig war, durch den Selbsteintritt mithin nur der Zustand hergestellt wird, der der materiellen Rechtslage entspricht.

Die Verpflichtung der Beklagten, die Folgen des Vollzugs der Abschiebungsanordnung nach Frankreich rückgängig zu machen, ergibt sich aus § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

14.01.2005
W. B.